

**6. Änderungs-Satzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemein-
de Ihringen (Abwassersatzung – AbwS)
vom 26.03.2012**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab dem 01.01.2020

2,24 €

(2) Nicht geändert

§ 2

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Nicht geändert

(2) Nicht geändert

(3) Nicht geändert

(4) Nicht geändert

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ihringen, den 09.12.2019

gez.
Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.